

DIE NEUEN REGELUNGEN FÜR ABFALLSAMMELFAHRZEUGE

SEIT DEM 11. OKTOBER 2023 GELTEN DIE GEÄNDERTEN VORSCHRIFTEN DER DIN EN 1501-1:2021

KURZ & KNAPP

Die Neuerungen haben großen Einfluss auf die Ausführung und Funktionalität der/des:

1. TRITTBRETT
2. LIFTERBETRIEBS
3. HANDGRIFFE
4. KAMERASYSTEME
5. HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN
6. ARBEITSLAUCHTEN

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Änderungen und Funktionen.

Eine detaillierte Beschreibung steht in den Normblättern der DIN EN 1501-1:2021.

**MEHR
SICHERHEIT &
REIBUNGSLOSER
FAHRZEUG-
BETRIEB**

11/2023_D. Alle Angaben ohne Gewähr.

1. TRITTBRETT

Mit der Neu-Regelung der DIN 1501-1 werden **DREI TRITTBRETT-POSITIONEN** unterschieden:

1. Trittbrett hochgeklappt, unbesetzt und nicht nutzbar

Vorwärtsfahrt: **MÖGLICH** ohne Beschränkung

Rückwärtsfahrt: **MÖGLICH** bei Maximal-Geschwindigkeit von 9 km/h

2. Trittbrett heruntergeklappt, unbesetzt, aber nutzbar

Vorwärtsfahrt: **MÖGLICH** ohne Beschränkung

Rückwärtsfahrt: **NICHT MÖGLICH**

3. Trittbrett heruntergeklappt, besetzt, also benutzt

Vorwärtsfahrt: **MÖGLICH** bei Maximal-Geschwindigkeit von 25 km/h bzw. 30 km/h (je nach Montageposition der Trittbretter)

Rückwärtsfahrt: **NICHT MÖGLICH**



Die ordnungsgemäße Funktion der Trittbretter und der Überwachung wird bei **JEDEM** Start der Aufbausteuerung überprüft.

RÜCKWÄRTSFAHRT

Es gibt zwei Möglichkeiten für die Rückwärtsfahrt.

1. Grundsätzlich gilt: Die Trittbretter müssen in **POSITION 1** sein.
2. Ausnahme: Die **ÜBERBRÜCKUNGSEINRICHTUNG** wird ausgelöst.

ACHTUNG: Wird die Überbrückungseinrichtung z. B. in einer Notsituation ausgelöst, können Aufbau, Verdichtung und Schüttung **ERST NACH 15 MINUTEN** genutzt werden.

NEU-REGELUNG BEI RÜCKWÄRTSBEWEGUNG

Rollt das Fahrzeug zurück (z. B. am Hang) und das Trittbrett befindet sich in Position 2 oder 3, bekommt der Fahrer ein eindeutiges Signal im Fahrerhaus.

ACHTUNG: Bremsst der Fahrer nicht innerhalb von einer Sekunde das Fahrzeug, können Verdichtung und Schüttung **ERST NACH 15 MINUTEN** wieder genutzt werden.



WICHTIG

Die 15-Minuten-Zwangspause startet in beiden Fällen erst, wenn das Fahrzeug

- steht und
- die Zündung eingeschaltet ist.

Eine Bewegung des Fahrzeuges ist möglich, allerdings startet die 15-Minuten-Zwangspause dann erneut.



2. LIFTERBETRIEB

Wenn die Trittbretter besetzt sind, wird über die Lifterschnittstelle ein Signal an den Lifter gegeben.

! Mit diesem Signal sind der Automatik- und Halbautomatikbetrieb des Lifters jetzt nicht mehr möglich.

3. HANDGRIFFE

Neue, ergonomische Griffposition. Der Griffabstand wurde auf 345 mm festgelegt. Das ist eine optimale Position, die sich an der Anatomie des Menschen orientiert und sicheren Halt bietet.

4. KAMERASYSTEME

Neudefinition der Bereiche, die vom KMS (Kamera-Monitor-System) erfasst werden müssen.

Die ZOELLER Abfallsammelfahrzeuge erfüllen grundsätzlich die neuen Anforderungen. In Verbindung mit Systemschüttungen sind zusätzliche Kameras erforderlich, um die Anforderungen zu erfüllen.

Die Kamerabilder werden im Display des **ZOELLER-CONTROL-SYSTEMS (ZCS)** entsprechend der neuen Norm dargestellt. Die extrem kompakte Bauform der Kameras beeinflusst **NICHT** deren Sichtbereich und Bildqualität.

5. HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN

! Befinden sich wesentliche Fahrzeugbauteile nicht in Transportstellung oder sind in unsicherem Zustand, wird die Höchstgeschwindigkeit automatisch auf 9 km/h begrenzt.

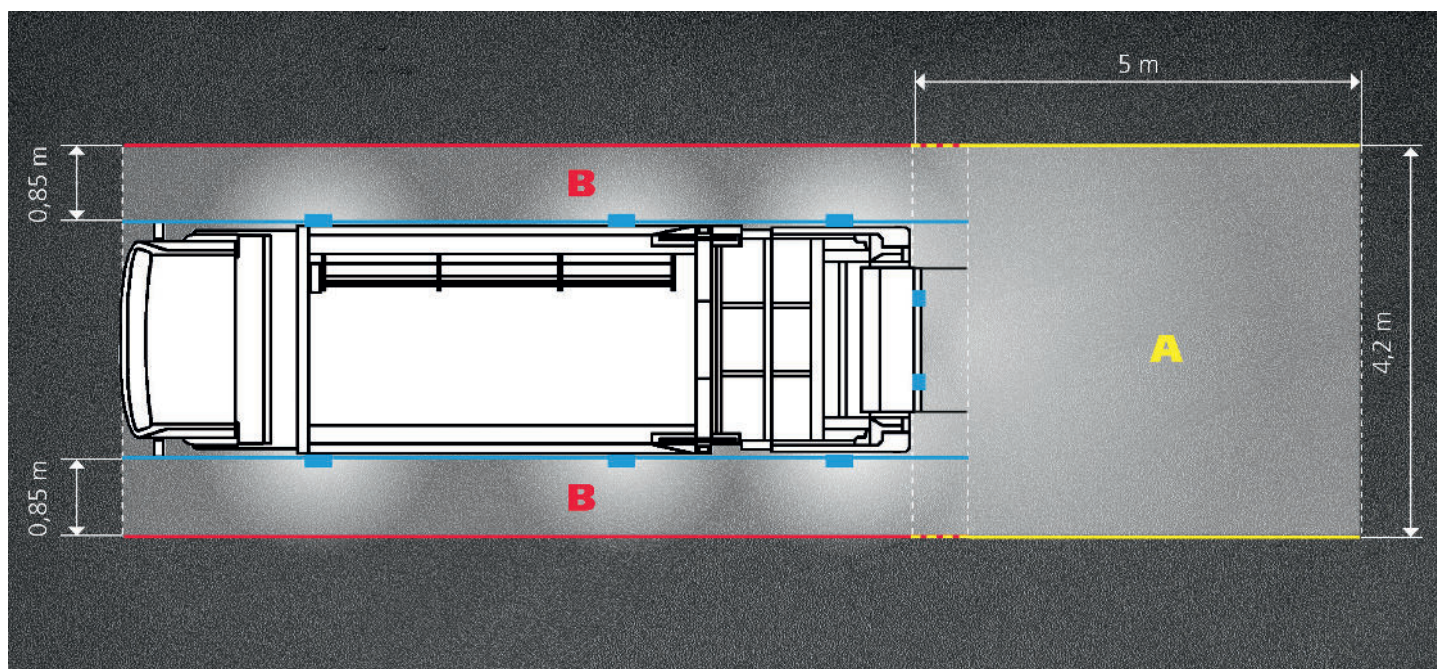
BEISPIEL: Das Heckteil ist nicht verschlossen und verriegelt oder ein Anbaugerät (z.B. Kran, Lifter) ist nicht in Transportstellung.

WICHTIG: Die Rückfahrtgeschwindigkeit ist grundsätzlich auf 9 km/h begrenzt, unabhängig von der Position oder dem Vorhandensein von Trittbrettern.



6. ARBEITSLEUCHTEN

Mehr Sicherheit und Komfort für die Bedienenden des Müllfahrzeugs und weniger Ablenkung für andere Verkehrsteilnehmende: Dafür wurden Arbeitsbereiche und auszuleuchtende Bereiche neu definiert. Durch gleichmäßige, helle und blendfreie Leuchten können bisherige Arbeitsscheinwerfer entfallen. **Die bisherigen Arbeitsscheinwerfer erfüllen in vielen Fällen nicht die neuen Anforderungen!**



KONTAKT

Stummer Kommunalfahrzeuge Ges.m.b.H.
Werksgelände 14 | 5500 Bischofshofen | Österreich
T +43 (0) 6462 2557 | E-Mail: stummer@stummer.net
www.stummer.net